

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes
— Drucksache 7/4016 —**

A. Zielsetzung

Der Schutz des Verbrauchers im Bereich vorverpackt angebotener Erzeugnisse soll weiter ausgebaut werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf erweitert die bestehende gesetzliche Regelung. Er trägt dabei den Harmonisierungsarbeiten in der Europäischen Gemeinschaft Rechnung.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz ist für die öffentliche Hand mit keinen Kosten verbunden. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Jens

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/4016 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 184. Sitzung am 17. September 1975 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Oktober 1975 beraten.

II.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich stets auch als Anwalt der Verbraucher verstanden und sich darum bemüht, bei allen Gesetzentwürfen, die Verbraucherinteressen tangieren könnten, darauf zu achten, daß die Stellung des Verbrauchers am Markt gestärkt wird. Besondere Hilfen in dieser Hinsicht hat das Eichgesetz von 1969 gebracht, das in seinem Abschnitt über Fertigpackungen neue Wege beschritt. Mit Hilfe strenger Auszeichnungsvorschriften wurden dem Verbraucher Informationen über Inhalte von Packungen vermittelt. Besonders hervorzuheben ist auch, daß neue Vorschriften über die Angabe von Grundpreisen und die Standardisierung von Packungen es dem Verbraucher ermöglichen, einfacher Preisvergleiche vorzunehmen und eine bessere Übersicht über das Marktangebot zu erhalten. Zu erwähnen sind hier weiter die Vorschriften über Mogelpackungen, die es ausschließen, daß der Verbraucher getäuscht wird.

Nachträglich hat sich auch als positiv erwiesen, daß die Anforderungen an die Genauigkeit von Füllmengen schleichende Preiserhöhungen verhindert haben. Die Industrie versucht nicht mehr, durch Unterfüllungen Kostenerhöhungen auszugleichen.

Die Erfahrungen mit diesem Gesetz haben bewiesen, daß es der Wirtschaft nicht schwergefallen ist, sich auf die neuen Auszeichnungspflichten sowie auf standardisierte Packungen umzustellen. Der befürchtete Druck auf die Preise ist ausgeblieben. Auch für den Einzelhandel ist es im allgemeinen kein Problem, den strengen Auszeichnungspflichten nachzukommen. Man kann feststellen, daß dieses neue Verpackungs- und Auszeichnungssystem dem Verbraucher geholfen hat, ohne Industrie oder Handel unverhältnismäßig zu belasten.

Die Bundesrepublik war auch im Bereich der EG Vorreiter für diese verbraucherfreundliche Gesetzgebung. Die EG-Kommission hat den Mitgliedstaaten Vorschläge zur Übernahme dieses Rechtsgebietes unterbreitet, die in allen wesentlichen Punkten der deutschen Gesetzgebung folgen.

Die Richtlinien über Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln setzen schon für die Gemein-

schaft gemeinsames Recht für Füllmengen und Auszeichnungspflicht fest; weitere Richtlinien mit Vorschriften über Standardisierung und Mogelpackungen werden dem Rat der EG in Kürze zur Beschlußfassung vorgelegt.

Nach gut fünfjähriger Erfahrung mit dem Gesetz hat die Bundesregierung jetzt Änderungen vorgeschlagen, um den Ermächtigungsrahmen des geltenden Rechts zu erweitern, damit die Vorschriften des geltenden Rechts über Fertigpackungen auch auf andere Packungen erstreckt werden können. Unter anderen Packungen werden hier die sogenannten Kleinstpackungen, die nach dem geltenden Recht ausgenommen waren sowie Packungen mit Produkten, die bisher der Auszeichnungspflicht nicht unterlagen, verstanden. Die letzteren Packungen betreffen insbesondere den Textilbereich, soweit nach physikalischen Einheiten verkauft wird, und vorverpackte chemische Produkte.

Außerdem waren die EG-Richtlinien vom 19. Dezember 1974 über Fertigpackungen mit bestimmten flüssigen Lebensmitteln und über Maßbehältnisse in das geltende deutsche Recht zu übernehmen, soweit die bisherigen Vorschriften nicht schon mit hier geltendem Recht identisch sind.

Bei der Umsetzung in deutsches Recht handelt es sich nur um untergeordnete Ergänzungen, die am Grundsatz der Auszeichnungspflichten nichts ändern.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf eingehend beraten. Er hat die Absicht der Bundesregierung, die Kennzeichnungsvorschriften, die sich bisher bewährt haben, auf weitere vorverpackte Waren auszudehnen, im Interesse des Verbrauchers für zweckmäßig gehalten.

Der Ausschuß hatte die Frage zu prüfen, ob durch die Erweiterung der Auszeichnungspflichten besondere Kosten entstehen. Er konnte diese Frage im allgemeinen verneinen, weil

- einmal im Bereich der Süßwarenindustrie durch Rechtsverordnung schon Kleinpackungen unter 50 Gramm seit vier Jahren in die Vorschriften über Füllmengen einbezogen sind und
- zum anderen, weil die Industrie schon seit längerer Zeit dazu übergegangen ist, für einen beachtlichen Teil der neu erfaßten Packungen freiwillig Füllmengenangaben auszuweisen.

Der Ausschuß hat schließlich noch geprüft, ob für Obst- und Gemüsekonserven die verbindliche Pflicht zur Auszeichnung des Grundpreises eingeführt werden soll. Er hat diese Anregung im Hinblick auf die dadurch zu befürchtende übermäßige Belastung kleiner Einzelhandelsbetriebe nicht aufgenommen. Die Auszeichnung mit dem Grundpreis setzt nämlich schwierige Rechenoperationen vor-

aus, die bei großen Sortimenten besonders die Inhaber kleiner Ladengeschäfte über Gebühr belasten würde.

III.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit folgender Maßgabe gebilligt,

1. daß die folgenden Empfehlungen des Bundesrates übernommen werden:

a) **zu Artikel 1 Nr. 3 a**

Die Empfehlungen des Bundesrates werden übernommen, jedoch in der von der Bundesregierung empfohlenen Fassung.

b) **zu Artikel 1 Nr. 8**

Als Folge dieser Neufassung war auch die Bußgeldvorschrift in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 35 Abs. 2 Nr. 11) anzupassen.

2. daß die nachfolgenden Änderungen beschlossen werden:

a) **Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b** (§ 8 Abs. 5 Nr. 4)

Die Worte „Thermometer zur Bestimmung der Temperaturen“ sind durch die Worte „Meßgeräte zur Bestimmung der Temperaturen“ zu ersetzen, denn der Begriff Meßgeräte ist weiter und umfaßt auch Temperaturschreiber.

b) **Artikel 1 Nr. 5** (§ 17 b)

§ 17 b Abs. 2 und § 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h sind zu streichen und durch folgende Ermächtigung in § 17 c Abs. 1 neue Nummer 8 zu ersetzen:

„8. zur Erleichterung der Herstellung von Fertigpackungen und des Handels mit Fertigpackungen zu bestimmen, daß § 7 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 15 und 16 sowie die zur Durchführung der §§ 15 und 16 erlassenen Vorschriften auf Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von weniger als 5 Gramm oder Milliliter und von mehr als 10 Kilogramm oder Liter ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind.“

§ 17 b Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage schließt alle Packungen mit einer Füllmenge unter 5 Gramm oder Milliliter von der Anwendung der Fertigpackungsvorschriften aus und verlangt eine Abfüllung dieser Packungen mit geeichten Meßgeräten. Geeichte Meßgeräte für die Abfüllung dieser Kleinstpackungen in großer

Zahl stehen jedoch nicht zur Verfügung. Es erscheint deshalb richtiger, diese Packungen in die Fertigpackungsregelung einzubeziehen, jedoch geringeren Anforderungen zu unterwerfen (z. B. Kennzeichnungspflicht nur soweit sie sich aus speziellen Rechtsvorschriften ergibt, keine Festlegung von Toleranzen, sondern nur Bindung an den Mittelwert). Die erleichterten Anforderungen können im Verordnungsweg festgelegt werden.

Für Packungen über 10 kg oder Liter besteht kein generelles Bedürfnis für die Einbeziehung in die Fertigpackungsregelung. Im Hinblick auf die bestehende Tendenz zu immer größeren Packungen sollte der Verordnungsgeber die Möglichkeit haben, je nach Notwendigkeit bestimmte Produktbereiche einzubeziehen oder auszuschließen.

c) **Artikel 1 Nr. 5** (§ 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Die Ermächtigung soll folgende Fassung erhalten:

„a) die zulässigen Abweichungen und Streuungen der Füllmengen von Fertigpackungen zu begrenzen sind,“.

Die bisherige Fassung gestattet, nur Toleranzen für Fertigpackungen gleicher Füllmenge festzulegen. Der Handel bietet häufig auch vorverpackte Erzeugnisse in ungleicher Füllmenge an (z. B. Fleisch und Käse). Gegen festgestellte zu hohe Gewichtsangaben, z. B. durch Mitwägen der Verpackungen, können die Vollzugsbehörden kaum vorgehen, da eine Betrugsabsicht in der Regel nicht nachzuweisen ist. Es soll deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, die zulässigen Abweichungen auch bei Fertigpackungen unterschiedlicher Füllmenge im Verordnungsweg zu begrenzen.

d) **Artikel 1 Nr. 5** (§ 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k)

Die Vorschrift soll folgende Fassung erhalten:

„k) § 7 Abs. 1 Nr. 1 sowie die §§ 14, 15 und 17 b Abs. 1 und die zur Durchführung des § 15 erlassenen Vorschriften auch auf unverpackte **Backwaren** gleichen Gewichts entsprechend anzuwenden sind,“.

Die in den §§ 14 und 17 b Abs. 1 enthaltenen Definitionen und Ausnahmen sollen in die entsprechende Anwendung einbezogen werden können, soweit sie für unverpackte Backwaren in Betracht kommen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 4. November 1975

Dr. Jens

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4016 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 4. November 1975

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes

Vorsitzender

Dr. Jens

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes

— Drucksache 7/4016 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird wie folgt geändert:

Das Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 4 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „und der Masse“ durch die Worte „oder der Masse“ ersetzt.

2. unverändert

3. § 8 wird wie folgt geändert:

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „oder eine ordnungsgemäße Füllmenge“ sowie Satz 2 gestrichen.
- b) An Absatz 5 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. für *Thermometer* zur Bestimmung der Temperaturen in Lager-, Beförderungs- und Verkaufseinrichtungen für gekühlte, gefrorene oder tiefgefrorene Lebensmittel.“

a) unverändert

b) An Absatz 5 wird folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. für **Meßgeräte** zur Bestimmung der Temperaturen in Lager-, Beförderungs- und Verkaufseinrichtungen für gekühlte, gefrorene oder tiefgefrorene Lebensmittel.“

3 a. An § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- „(4) Die Angaben geeichter Meßgeräte gelten innerhalb der nach § 9 Abs. 2, 3 und 5 festgelegten Verkehrsfehlergrenzen als richtig, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt wird.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>4. An § 13 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:</p> <p>„7. zum Zwecke der Energieersparnis die Pflicht zur Verwendung bestimmter Meßgerätearten oder Meßverfahren zur Bestimmung der thermischen Energie vorzuschreiben.“</p>	4. unverändert
<p>5. Die §§ 14 bis 17 werden durch die folgenden §§ 14 bis 17 d ersetzt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 14</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen für Fertigpackungen</p> <p>(1) Fertigpackungen im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.</p> <p>(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält, 2. Nennfüllmenge, die auf oder neben der Fertigpackung angegebene Menge, 3. Inverkehrbringen das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder Feilhalten. <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an Füllmengen</p> <p>(1) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet (mittlere Füllmenge) und nach § 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a festgelegte Minusabweichungen nicht überschreitet.</p> <p>(2) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur eingeführt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und nach § 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a festgelegte Minusabweichungen nicht überschreitet.</p> <p>(3) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge müssen, wenn sie erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, eine Füllmenge enthalten, die zu diesem Zeitpunkt eine nach § 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a festgelegte unterste Minusabweichung nicht überschreitet.</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Mengenkennzeichnung</p> <p>(1) Fertigpackungen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf</p>	<p>5. unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ihnen leicht erkennbar und deutlich lesbar die Menge nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl oder in einer anderen Größe angegeben ist. Fertigpackungen mit den in § 17 genannten Erzeugnissen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihnen die Menge des Erzeugnisses nach Gewicht oder Volumen angegeben ist. Sofern nicht in Rechtsvorschriften die Angabe in bestimmten Größen vorgeschrieben ist, hat die Angabe nach Satz 1 oder Satz 2 der allgemeinen Verkehrsauffassung zu entsprechen.

(2) Wer Fertigpackungen zum alsbaldigen Verkauf überwiegend von Hand herstellt und sie feilhält, darf die Menge des Erzeugnisses durch ein Schild auf oder neben den Fertigpackungen angeben.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit andere Rechtsvorschriften Bestimmungen über eine Mengenkennzeichnung enthalten.

§ 17

Grundpreisangabe

Wer zur Abgabe an Letztverbraucher Fertigpackungen mit Lebensmitteln,
Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel,
Wasch- und Reinigungsmitteln,
kosmetischen Mitteln,
Putz- und Pflegemitteln,
Klebstoffen,
gebrauchsfertigen Lacken und Anstrichmitteln,
Mineralölen und Brennstoffen

in Nennfüllmengen von nicht weniger als 10 Gramm oder Milliliter und nicht mehr als 10 Kilogramm oder Liter feilhält, nach Katalogen oder Warenlisten anbietet oder für sie unter Angabe von Preisen wirbt, hat den von ihm geforderten Preis für ein Kilogramm oder Liter oder, wenn die Nennfüllmenge 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, den Preis für 100 Gramm oder Milliliter des Erzeugnisses anzugeben (Grundpreis). Die Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 461) bleibt unberührt.

§ 17 a

Packungsgestaltung

Fertigpackungen müssen so gestaltet sein, daß sie keine größere Füllmenge vortäuschen, als in ihnen enthalten ist.

§ 17 b

Ausnahmen

(1) Die §§ 15 bis 17 sowie die auf Grund von § 17 c erlassenen Vorschriften gelten nicht für

§ 17

unverändert

§ 17 a

unverändert

§ 17 b

Ausnahmen

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. Fertigpackungen, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind,
2. Fertigpackungen, deren Menge nicht nach Gewicht, Volumen oder Länge zu kennzeichnen ist und die an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden,
3. Fertigpackungen mit Zigaretten, Zigarren und Zigarettenhüllen,
4. Gratisproben, die als solche gekennzeichnet sind, und
5. geeichte formbeständige Behältnisse.

(2) § 7 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 15 und 16 sowie die auf Grund von § 17 c erlassenen Vorschriften gelten nicht für Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von weniger als 5 Gramm oder Milliliter sowie von mehr als 10 Kilogramm oder Liter.

Absatz 2 entfällt

(3) § 17 gilt nicht für Fertigpackungen mit

(3) **unverändert**

1. Rauchtabak,
2. kosmetischen Mitteln, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen,
3. verschiedenartigen Erzeugnissen, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind.

(4) § 17 gilt ferner nicht für Fertigpackungen,

(4) **unverändert**

1. die nur in bestimmten Nennfüllmengen oder nur unter Verwendung bestimmter Behältnisse bestimmten Volumens in den Verkehr gebracht werden dürfen,
2. die den durch eine Rechtsverordnung nach § 17 c Abs. 1 Nr. 3 festgelegten Größenwerten entsprechen,
3. die nach anderen Größen als nach Gewicht oder Volumen abgegeben werden dürfen,
4. deren Preis einen Betrag von 0,10 Deutsche Mark oder ein ganzes Vielfaches hiervon, jedoch nicht mehr als eine Deutsche Mark beträgt,
5. die Letztverbraucher erreichen, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.

(5) Die Angabe eines neuen Grundpreises kann entfallen

(5) **unverändert**

1. bei Fertigpackungen unterschiedlicher Nennfüllmenge mit gleichem Grundpreis, wenn der geforderte Preis um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird,

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. bei Fertigpackungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln, wenn der geforderte Preis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird.

§ 17 c

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Schutze der Verbraucher zu bestimmen, daß
 - a) die zulässigen Streuungen der Füllmengen von Fertigpackungen *gleicher Nennfüllmenge* zu begrenzen sind,
 - b) zur Einhaltung der Vorschriften der §§ 15 oder 17 d oder einer auf Grund des Buchstaben a erlassenen Rechtsverordnung von den Betrieben geeignete Kontrollen durchzuführen, ihre Ergebnisse aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen aufzubewahren und der für die Überwachung zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen sind,
 - c) Fertigpackungen nur in bestimmten Nennfüllmengen oder nur unter Verwendung bestimmter Behältnisse bestimmten Volumens oder bestimmter Abmessungen in den Verkehr gebracht werden dürfen,
 - d) in Betrieben, die Fertigpackungen in den Verkehr bringen, geeignete Meßgeräte oder Kontrolleinrichtungen zur Prüfung der Füllmenge der Fertigpackungen bereitzuhalten und zu verwenden sind,
 - e) die Nennfüllmenge von Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen nur in bestimmten Größen anzugeben ist,
 - f) auf Packungen, die aus mehreren einzelnen Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), zusätzlich die Anzahl dieser Fertigpackungen und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackung anzugeben sind,
 - g) der Preis im Sinne des § 17 auf einen anderen als die dort genannten Größenwerte oder auf eine andere Menge als die gesamte Nennfüllmenge zu beziehen ist,
 - h) § 7 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 14 bis 17 b sowie die zur Durchführung der §§ 15 und 16 erlassenen Vorschriften auch auf Fertigpackungen mit Torf oder Blumenerde mit einer Nennfüllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder Liter anzuwenden sind,

§ 17 c

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Schutze der Verbraucher zu bestimmen, daß
 - a) die zulässigen **Abweichungen und** Streuungen der Füllmengen von Fertigpackungen zu begrenzen sind,
 - b) **unverändert**
 - c) **unverändert**
 - d) **unverändert**
 - e) **unverändert**
 - f) **unverändert**
 - g) **unverändert**

Buchstabe h entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- i) § 17 sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften auch auf Fertigpackungen mit anderen als den in § 17 bezeichneten Erzeugnissen und auf Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von weniger als 10 Gramm oder Milliliter anzuwenden sind,
- k) § 7 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 15 und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften auch auf unverpackte Backwaren gleichen Gewichts entsprechend anzuwenden sind,
- l) § 7 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 14 bis 17 und 17 b sowie die zur Durchführung der §§ 15 bis 17 erlassenen Vorschriften auch auf bestimmte Verkaufseinheiten entsprechend anzuwenden sind, die keine Umhüllung haben,
2. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen zu bestimmen, daß
- a) die §§ 15 bis 17 sowie die nach Nummer 1 erlassenen Vorschriften auf Fertigpackungen mit besonderem Aufwand und auf Fertigpackungen, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, nicht anzuwenden sind,
- b) auf Fertigpackungen abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 keine Menge angegeben zu werden braucht, wenn das Erzeugnis aus einem oder mehreren Stücken besteht und die Stückzahl sichtbar ist oder wenn das Erzeugnis handelsüblich nur einzeln in den Verkehr gebracht wird,
- c) für bestimmte in § 17 genannte Erzeugnisse abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 die Menge nach Stückzahl angegeben werden darf oder, wenn das Erzeugnis und die Stückzahl sichtbar sind, auch die Stückzahl nicht angegeben zu werden braucht,
- d) die Menge bestimmter Erzeugnisse in Fertigpackungen abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 und von Buchstabe c nach anderen Größen als nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl abgegeben werden darf,
- e) auf Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen an Stelle der Menge des Erzeugnisses die Ergiebigkeit angegeben werden darf,
- f) § 17 auf Fertigpackungen mit verschiedenartigen oder solchen Erzeugnissen nicht anzuwenden ist, die wegen ihrer besonderen Merkmale oder Eigenschaften sich für einen Preisvergleich nicht eignen,
3. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen bestimmte Größenwerte für die
- i) unverändert
- k) § 7 Abs. 1 Nr. 1 sowie die §§ 14, 15 und 17 b Abs. 1 und die zur Durchführung des § 15 erlassenen Vorschriften auch auf unverpackte Backwaren gleichen Gewichts entsprechend anzuwenden sind,
- l) unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- Nennfüllmenge von Fertigpackungen oder das Volumen von Packmitteln festzulegen,
4. für Fertigpackungen, die nach anderen Größen als Gewicht oder Volumen abgegeben werden, anstelle der in § 15 vorgeschriebenen Regelung andere Anforderungen an die Genauigkeit der Menge festzulegen,
 5. zur Durchführung der §§ 14 bis 17 Vorschriften zu erlassen über
 - a) Art, Form und Schriftgröße der Angaben nach den §§ 16 und 17 sowie über ihre Aufbringung oder Aufnahme in Kataloge, Warenlisten oder Werbetexte,
 - b) die Angabe des Herstellers der Fertigpackung oder desjenigen, der sie in Verkehr bringt, sowie die Angabe sonstiger in Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Meß- und Prüfverfahren vorgesehener Zeichen,
 - c) die Angabe des Volumens von Behältnissen nach Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 3 sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse einzuhaltenden Anforderungen an die Volumen,
 - d) die Angabe des Volumens, des Randvolumens oder der Füllhöhe, eines anerkannten Herstellungszeichens und sonstiger Kennzeichen auf formbeständigen Behältnissen für Fertigpackungen mit flüssigen Füllgütern (Maßbehältnisse), die Erteilung des Herstellerzeichens und das Verfahren für die Erteilung sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse einzuhaltenden Anforderungen an die Genauigkeit des Volumens,
 - e) die Temperatur, auf die das Volumen des Erzeugnisses bei der Füllung zu beziehen ist,
 - f) sonstige für eine einheitliche Bestimmung der Füllmenge erhebliche Bedingungen und Methoden,
 - g) die Art und den Umfang der Prüfung zur Überwachung der Einhaltung des § 15 und der auf Grund von Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 5 Buchstabe d erlassenen Vorschriften,
 6. Vorschriften zu erlassen über die Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Stichprobenprüfungen zur Füllmengenkontrolle von Fertigpackungen und zur Kontrolle der Genauigkeit von Maßbehältnissen sowie zur Anerkennung der von ihnen erteilten Herstellerzeichen für Maßbehältnisse, soweit dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Entwurf

Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist und dem Schutz des Verbrauchers oder der Erleichterung des Warenverkehrs dient,

7. zu bestimmen, daß § 17 b Abs. 1 Nr. 1 nicht anzuwenden ist, soweit dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist und der Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Erleichterung des Warenverkehrs dient.

(2) Vor dem Erlaß von Verordnungen nach Absatz 1 soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden.

§ 17 d

Offene Packungen

(1) § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 und 2 und die §§ 16 bis 17 b sowie die auf Grund des § 17 c erlassenen Vorschriften sind auf offene Packungen, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt werden, entsprechend anzuwenden.

(2) Offene Packungen gleicher Nennfüllmenge, die nachfüllbar sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Füllmenge zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eine festgelegte unterste Minusabweichung nicht überschreitet.

(3) Für offene Packungen gleicher Nennfüllmenge, die nicht nachfüllbar sind, gilt § 15 Abs. 3 entsprechend."

6. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Beschränkung und Versagung der öffentlichen Bestellung, Sachkundeprüfung

(1) Ein Wäger wird für die Tätigkeit an öffentlichen Waagen bestellt. Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

(2) Die Bestellung eines Wägers ist zu versagen, wenn

Beschlüsse des 9. Ausschusses

7. unverändert

8. zur Erleichterung der Herstellung von Fertigpackungen und des Handels mit Fertigpackungen zu bestimmen, daß § 7 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 15 und 16 sowie die zur Durchführung der §§ 15 und 16 erlassenen Vorschriften auf Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von weniger als 5 Gramm oder Milliliter und von mehr als 10 Kilogramm oder Liter ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind.

- (2) unverändert

§ 17 d

unverändert

6. unverändert

Entwurf

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Wäger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der Wäger die erforderliche Sachkunde nicht nachweist oder
3. der Wäger minderjährig ist.

(3) Die Sachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen."

7. In § 30 Abs. 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c“ durch die Verweisung „§ 17 c Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d“ ersetzt.

8. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen befugt,

1. Grundstücke und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten
 - b) Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten,

dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Werden Fertigpackungen oder offene Packungen bei der Einfuhr oder dem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes vom Importeur unmittelbar an den Handel geliefert, so ist der Händler verpflichtet, Prüfungen nach den §§ 15 oder 17 d oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in seinem Betrieb zu dulden und der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Werden Maßbehältnisse bei der Einfuhr oder dem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes vom Importeur unmittelbar an den Abfüllbetrieb geliefert, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, Prüfungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 17 c Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d

Beschlüsse des 9. Ausschusses

7. In § 30 Abs. 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c“ durch die Verweisung „§ 17 c Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d“ ersetzt.

8. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, Grundstücke und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) unverändert

Entwurf

zu dulden und der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) *Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 eingeschränkt.*

(5) Werden Fertigpackungen oder offene Packungen für Prüfungen nach den §§ 15, 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder § 17 d als Probe entnommen und zerstört, so ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, sofern sich kein Grund zur Beanstandung ergeben hat."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

9. § 32 a erhält folgende Fassung:

„§ 32 a

Befugnisse zur Auskunftserteilung

Die Zolldienststellen sind befugt, den Eichaufsichtsbehörden der Länder Auskünfte zu erteilen über die Einfuhr von Fertigpackungen, offenen Packungen, Maßbehältnissen, Schankgefäßen und Meßgeräten, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt. Der Einfuhr steht das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes gleich. Das Postgeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

10. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Fertigpackungen oder offene Packungen, die entgegen § 17 a oder § 17 d Abs. 1 in Verbindung mit § 17 a gestaltet sind, herstellt, herstellen läßt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,"

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 6 bis 8 werden durch die folgenden Nummern 6 bis 8 a ersetzt:

„6. entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 Fertigpackungen mit einer zu geringen Füllmenge herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

7. entgegen § 15 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 d Abs. 3 oder § 17 d Abs. 2 Fertigpackungen oder offene Packungen in den Verkehr bringt, die eine festgesetzte unterste Minusabweichung der Füllmenge überschreiten,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Absatz 4 entfällt

(5) Werden Fertigpackungen oder offene Packungen für Prüfungen nach den §§ 15, 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder § 17 d als Probe entnommen und zerstört, so ist eine angemessene Entschädigung **in Geld** zu leisten, sofern sich kein Grund zur Beanstandung ergeben hat."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

9. unverändert

10. § 35 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 6 bis 8 werden durch die folgenden Nummern 6 bis 8 a ersetzt:

6. unverändert

7. entgegen § 15 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 d Abs. 3, oder § 17 d Abs. 2 Fertigpackungen oder offene Packungen in den Verkehr bringt, die eine festgesetzte unterste Minusabweichung der Füllmenge überschreiten,

Entwurf

8. entgegen § 16 Abs. 1 nicht oder nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnete Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
- 8 a) entgegen § 17 Satz 1 auf Fertigpackungen, die zur Abgabe an den Letztverbraucher feilgehalten oder angeboten werden oder für die erworben wird, den Grundpreis nicht angibt,"
- bb) In Nummer 11 werden die Worte „§ 32 Abs. 1“ durch die Worte „§ 32 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2“ und die Worte „§ 32 Abs. 2“ durch die Worte „§ 32 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2“ ersetzt.
- cc) In Nummer 12 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „17 c“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 6, 8 und 8 a gelten auch bei offenen Packungen im Sinne des § 17 d Abs. 1.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Außerkräfttreten von Vorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung über den Handel mit Bienenhonig vom 22. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1253),
2. die Verordnung über den Handel mit Kunsthonig in Packungen vom 16. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 278),
3. die Zweite Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 30. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 669),
4. die Dritte Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 19. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 39),
5. die Verordnung zur Vereinfachung des Eichwesens vom 22. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 227, 342),
6. die Bekanntmachung über Elektrizitätsmeßgeräte vom 2. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 462).

Beschlüsse des 9. Ausschusses

8. unverändert
- 8a. unverändert
- bb) In Nummer 11 werden die Worte „§ 32 Abs. 1“ durch die Worte „§ 32 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2“, die Worte „§ 32 Abs. 2“ durch die Worte „§ 32 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2“ **und die Worte „zu Grundstücken, Geschäftsräumen oder Wohnräumen“ durch die Worte „zu Grundstücken, Betriebsräumen oder Geschäftsräumen“** ersetzt.
- cc) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Am 1. Juli 1977 treten außer Kraft

1. das Gesetz über den Einzelhandel mit Leinenzwirn vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 617),
2. die Bekanntmachung betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen vom 4. Dezember 1901 (Reichsgesetzbl. S. 494), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Kerzen vom 25. September 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 471),
3. § 5 Satz 2 der Verordnung über den Handel mit seidenen Bändern vom 11. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 38),
4. die Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn vom 10. April 1918 (Reichsgesetzbl. S. 181),
5. § 32 Nr. 1 Satz 3 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz vom 27. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 176), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953),
6. § 1 Abs. 6 der Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 461).

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 17 dürfen bis zum Inkrafttreten einer Verordnung, die die in § 16 Abs. 2 Nr. 7 des Eichgesetzes in der bisher geltenden Fassung enthaltenen Größenwerte ersetzt, Fertigpackungen und offene Packungen, die den in dieser Vorschrift festgelegten Größenwerten entsprechen, ohne Angabe eines Grundpreises feilgehalten oder angeboten werden. Dies gilt auch für die Werbung für diese Fertigpackungen und offenen Packungen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 5, mit Ausnahme des § 17 c, Nr. 7, 8 und 10 tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert